

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Kozienice.

VIII. Teil. — Ausgegeben am 10. Juli 1916.

Personalien.

Der k. u. k. Oberstleutnant Julius Kilian hat eine andere Dienstbestimmung erhalten und an dessen Stelle wurde als Stellvertreter des Kreiskommandanten k. u. k. Major Rudolf Kellner dem Kreiskommando zugeteilt.

1.

Die Gerichtsbarkeit.

Nachstehend wird die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, vollinhaltlich verlautbart. Vdg. Bl. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen XXI. St. Nr. 58.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Gerichtsorganisation.

Die Gerichtsbarkeit wird, soweit sie nicht den Militärgerichten (Feldgerichten) zusteht, teils in I. Instanz von den Friedensgerichten und in II. Instanz von den Gerichten der Kreiskommandos (niedere Gerichtsbarkeit), teils in I. Instanz von den Gerichtshöfen und in II. Instanz vom Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement ausgeübt (höhere Gerichtsbarkeit).

Artikel II.

Niedere Gerichtsbarkeit.

a) Friedensgerichte.

§ 1.

Die Friedensgerichte treten an Stelle der bisherigen Gemeindegerichte und Friedensgerichte.

Jedes Friedensgericht übt in seinem Amtsgebiete die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten aus, in denen bisher das Gemeindegericht oder das Friedensgericht zuständig war.

Die Friedensrichter, Schöffen und Schriftführer werden vom Kreiskommandanten bestellt und können von ihm jederzeit enthoben werden.

Im übrigen finden die Vorschriften über die Besetzung und Geschäftsführung der Gemeindegerichte auf die Friedensgerichte Anwendung.

Ein staatlicher Richter, der zum Friedensrichter bestellt ist, urteilt ohne Heranziehung von Schöffen.

§ 2.

Der Kreiskommandant kann mit Genehmigung des Militärgeneralgouverneurs Änderungen des Amtssitzes und des Amtsgebietes der Friedensgerichte innerhalb des Kreises durch eine im Amtsblatte kundgemachte Verfügung anordnen.

b) Kreisgerichte.

§ 3.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Friedensgerichte entscheidet das Gericht des Kreiskommandos (Kreisgericht) in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Als Stimmführer werden vom Kreiskommandanten je nach den örtlichen Verhältnissen dem Kreiskommando zugeteilte staatliche Richter oder Friedensrichter berufen.

Der Friedensrichter, der in I. Instanz mit derselben Angelegenheit befasst war, darf an der Entscheidung in II. Instanz nicht teilnehmen.

§ 4.

Das Kreisgericht und sein Vorsitzender (§ 3, Absatz 2) versehen alle richterlichen und Verwaltungsgeschäfte, die nach den Landesgesetzen dem Friedensrichtertage oder seinem Vorsitzenden übertragen waren und nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.

Der Vorsitzende übt insbesondere die unmittelbare Dienstaufsicht über die Friedensgerichte aus. Er kann anstatt des örtlich zuständigen ein anderes Friedensgericht zur Entscheidung einer Rechtssache oder zur Führung einer Vormundschaftangelegenheit bis auf Widerruf delegieren und den Vorsitz im Familienrate einem anderen Friedensrichter übertragen.

Artikel III.

Höhere Gerichtsbarkeit.

a) Gerichtshöfe.

§ 5.

Zur Ausübung der nicht den Friedensgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit werden im Sinne des Artikels I. Gerichtshöfe bestellt:

in Kielce für die Kreise Busk, Jędrzejów, Kielce, Miechów, Olkusz, Pińczów und Włoszczowa;

in Lublin für die Kreise Biłgoraj, Cholm, Grubieszów, Janów, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Puławy, Tomaszów und Zamość;

in Piotrków für die Kreise Dąbrowa, Nowo-Radomsk und Piotrków;

in Radom für die Kreise Końsk, Kozienice, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz und Wierzbnik.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung die Amtsgebiete der Gerichtshöfe ändern. Die Grenzen dieser Amtsgebiete dürfen die Kreisgrenzen nicht durchschneiden.

§ 6.

Der Gerichtshof entscheidet in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Die Vorschriften über die Erledigung gewisser Angelenheiten durch einen Einzelrichter bleiben aufrecht.

Der Gerichtshof übt für den Kreis, in dem er seinen Sitz hat, die Funktionen des Kreisgerichtes aus (§ 3, Absatz 1, § 4).

b) Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement.

§ 7.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Armeeoberkommando bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Berufungsgerichtes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Artikel IV.

Aufsichtsrechte.

§ 8.

Der Militärgeneralgouverneur kann als Mitglieder der Gerichtshöfe und des Berufungsgerichtes des Militärgeneralgouvernement auch rechtskundige Angehörige des k. u. k. Okkupationsgebietes berufen und jederzeit von ihrem Amte entheben.

Diese Personen sowie die zu Friedensrichtern oder Schöffen bestellten Angehörigen des k. u. k. Okkupationsgebietes (§ 1, Absatz 3) leisten beim Amtsantritte das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen und nach Recht, Gesetz und Gewissen zu entscheiden.

Das Gelöbnis wird bei Friedensrichtern und Schöffen vom Kreiskommandanten oder von seinem Stellvertreter, bei Mitgliedern der Gerichtshöfe oder des Berufungsgerichtes vom Militärgeneralgouverneur oder von seinem Stellvertreter entgegengenommen.

§ 9.

Die Vorsitzenden der Kreisgerichte, der Gerichtshöfe und des Berufungsgerichtes haben jedes unter ihrem Vorsitze gefällte Urteil, das gegen Recht und Gesetz verstösst, zu sistieren und samt dem ihrerseits beantragten Urteile innerhalb vierundzwanzig Stunden dem zuständigen Kommandanten vorzulegen.

Zuständiger Kommandant ist für das Kreisgericht und den Gerichtshof der Kreiskommandant, auf dessen Amtsgebiet sich die Angelegenheit erstreckt, für das Berufungsgericht der Militärgeneralgouverneur.

Der Kreiskommandant oder Militärgeneralgouverneur hat innerhalb acht Tagen entweder das sistierte oder das vom Vorsitzenden beantragte Urteil zu bestätigen; diese Entscheidung wird sodann mit den Rechtswirkungen jedes Urteiles desselben Gerichtes hinausgegeben.

§ 10.

Die Dienstaufsicht über das gesamte Gerichtswesen führt der Militärgeneralgouverneur. Er kann jede rechtskräftige Entscheidung sistieren, neuerliche Beschlussfassung anordnen und anderen richterlichen Organen übertragen.

Der Militärgeneralgouverneur und gegenüber den Friedensgerichten auch der Vorsitzende des Kreisgerichtes (§ 4, Absatz 2) kann die Erledigung von Amtsgeschäften durch Geldstrafen bis zu hundert Kronen betreiben. Der Verhängung der Geldstrafen muss die Androhung vorausgehen.

Artikel V.

Rechtshilfe.

§ 11.

Die Gerichte und anderen Behörden haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ist die Rechtshilfe auch den Gerichten und anderen Behörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Deutschen Reiche und im deutschen Okkupationsgebiete zu leisten.

Der Verkehr mit auswärtigen Gerichten und Behörden (Absatz 2) kann in laufenden Verwaltungs- und gerichtlichen Angelegenheiten insoweit unmittelbar erfolgen, als dies zur rascheren Entscheidung der Sache notwendig ist. Friedensgerichte haben jedoch auch in diesen Fällen ihre Ersuchschreiben an Gerichte oder Behörden ausserhalb des Okkupationsgebietes dem Kreisgerichte vorzulegen.

§ 12.

Erkenntnisse von Gerichten in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Deutschen Reiche oder im deutschen Okkupationsgebiete sowie Vergleiche, die vor diesen Gerichten geschlossen wurden, sind in allen bürgerlichen Rechtssachen unter jenen Voraussetzungen und in jenen Grenzen zu vollstrecken, die im betreffenden Staate für die Vollstreckung auswärtiger zivilgerichtlicher Erkenntnisse allgemein festgesetzt sind.

Über die Vollstreckbarkeit ist gemäss Artikel 1274 bis 1281 der Zivilprozessordnung zu entscheiden. Vor der Entscheidung kann Sicherstellung des Anspruches gemäss Artikel 590 ff. der Zivilprozessordnung bewilligt werden. Artikel 1276 der Zivilprozessordnung ist mit der Beschränkung aufgehoben, dass der Vollstreckungsbefehl oder ein Zeugniss des ausländischen Gerichtes vorliegen muss, dass das Erkenntnis oder der Vergleich vollstreckbar ist. Der Vollzug kann vom Gläubiger unmittelbar oder durch Vermittlung des ausländischen Gerichtes angesucht werden.

Artikel VI.

Allgemeine und Verfahrensvorschriften.

§ 13.

Die Kassationsklage ist in Zivilsachen niemals, in Strafsachen nur gegen die in Artikel 124 der Strafprozessordnung bezeichneten Urteile der Friedensgerichte zulässig. Über den Antrag auf Revision oder Aufhebung des Urteiles gemäss Artikel 187, 794, 795 der Zivilpro-

zessordnung sowie auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäss Artikel 180, 934 der Strafprozessordnung entscheidet endgültig das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement.

Die bestehende Instanzordnung in Vormundschaftssachen (Artikel 1663, 1664, 1670 Zivilprozessordnung) und in Hypothekarangelegenheiten bleibt unberührt. Das Kollegium zur Erledigung von Hypothekarangeleg uheiten ist nach den einschlägigen Vorschriften zusammenzusetzen. Soweit dies untunlich ist, kann der Militärgeneralgouverneur Abänderungen verfügen.

§ 14.

In Strafsachen wird die öffentliche Anklage vor den Kreisgerichten, den Gerichtshöfen und dem Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement von einem Gerichtsbeamten vertreten.

Wenn nach den Landesgesetzen an dem Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen der Staatsanwalt teilzunehmen hat und das Gericht eine solche Vertretung nach dem Stande der Sache für geboten erachtet, ist ein Kurator zu bestellen, der die dem Staatsanwalte obliegenden Pflichten zu erfüllen hat.

§ 15.

Kundmachungen, die nach bisherigen Vorschriften im Amtsblatte des ehemaligen Gouvernement oder des Senates oder in anderen amtlichen Blättern erfolgen sollten, sind im Verordnungsblatte des k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen einzuschalten. Ausserdem kann das Gericht die Kundmachung auch in anderen Blättern und auf andere Weise anordnen.

Ein Ediktalverfahren darf weder eingeleitet noch fortgesetzt werden, wenn ein Beteiligter davon offenbar nicht Kenntnis erlangen kann und wenn ihm ein unwiederbringlicher Schaden droht. Es kann aber Sicherstellung des Anspruches gemäss Artikel 590 ff. der Zivilprozessordnung bewilligt werden.

§ 16.

§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38 V. Bl., hat zu lauten:

»Zur Untersuchung ist das Friedensgericht berufen. In den Fällen des § 1 entscheidet das Friedensgericht selbst, wenn nicht nach § 3 der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung einer Betriebsstätte oder der Ausschluss vom Marktbesuche auszusprechen ist. In allen anderen Fällen wird die Angelegenheit nach Erhebung des Sachverhaltes dem Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt. Der Kreiskommandant kann die Untersuchung und Bestrafung für die Amtsgebiete mehrerer Friedensgerichte einem Friedensrichter übertragen.

Im gerichtlichen Verfahren ist wenigstens ein Sachverständiger einzuvernehmen«.

§ 17.

Ausnahmsbestimmungen, die sich nur gegen Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einer mit ihr verbündeten Macht richten, sind aufgehoben.

Artikel VII.

Schluss- und Übergangsbestimmung.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Rechtssachen, die nach den Bestimmungen der Verordnung nicht vor das Gericht gehören würden, bei dem sie anhängig sind, sind nur dann abzutreten, wenn bis zum 20. Mai 1916 eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat und auch nicht anberaumt wurde; sonst ist das Verfahren von dem Gerichte zu Ende zu führen, das bisher damit befasst war. Anhängige Vormundschaften sind von dem bisher zuständigen Gerichte weiter zu führen.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

E. Nr. 11061/16.

Änderungen im Gerichtswesen.

Durch die obige Verordnung des A. O. K., werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementsstädten in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindegerichte werden den Friedensgerichten gleichgestellt und dadurch ihr Wirkungskreis erweitert. Auch die bisherigen Gemeindegerichte werden fortan die historische Bezeichnung »Friedensgericht« führen.

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kreisgericht bestellt. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

An allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteiligung von Angehörigen des Landes an der Rechtsprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungskreis in der Ausübung der Rechtspflege ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit dem Volke einen neuerlichen Beweis ihres Vertrauens. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramte berufenen Vertreter vollen Einblick in die Rechts-

pflege und die Gewissheit erlangen, dass in diesen Einrichtungen nur das Wohl des Landes und die Sicherung unbeeinflusster Gerechtigkeit massgebend ist. Diese Überzeugung dürfte übrigens schon die bisherige Wirksamkeit der Gerichte zur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltung erwartet, dass das von ihr bekundete Vertrauen von der Bevölkerung mit gleichem Vertrauen erwidert werden wird. Sie zählt darauf, dass die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll mit den staatlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden. Behufs Besserung und Festigung der Vormundschaftspflege wird die Justiz bald auch an weitere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

2.

Die Verwertung der Ernte.

Nachstehend wird die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, vollinhaltlich verlautbart. Vdg. Bl. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen XXIII. St. Nr. 61.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes von Feldfrüchten.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916 an Feldfrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind — mit Ausnahme von Obst und Zuckerrübe — alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, das Ausmass der bebauten Fläche an Ackergrund und die darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse dem Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher vor dem 1. Juli 1916 anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflicht von Vorräten an Feldfrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais aller Art), Kartoffel, Lein (Leinsamen und Leinfaser), Raps oder Rapsöl in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen. Von Vorräten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb einer durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Frist zu erstatten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentner Getreide oder, wenn der ganze Getreidevorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, auch andere als die im ersten Absatze bezeichneten Feldfrüchte der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

§ 4.

Verkehrsverbote.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt:

zu verbieten, dass Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militäregeneralgouverneur ist ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, dass Feldfrüchte — mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber abgenommen werden oder von ihm an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmspreis, für das nach dem 1. Jänner 1917 in unausgedroschenem Zustande beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieses Übernahmspreises bar ausgezahlt.

§ 6.

Übernahmspreise.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die Übernahmspreise für Feldfrüchte (§ 5, Absatz 2), die Abzüge für Verunreinigungen und die Vergütung für die Verladung und den Transport zur Übernahmsstelle durch Verordnung festzusetzen.

§ 7.

Sparmassnahmen.

Das Verfüttern von mahlfähigem Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muss das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden. Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen.

Der Militärgeneralgouverneur wird Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 8.

Sicherstellung des Lebensmittelbedarfes.

Der Militärgeneralgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Lebensmitteln:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungskomitees) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehl-, Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker- und Fleischverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Brauereien, Spiritusbrennereien oder sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

§ 9.

Versorgung mit Eiern.

Die §§ 4, 5 und 6 finden auch auf den Verkehr mit Eiern, die Beschlagnahme, den Ankauf und die Übernahmspreise von Eiern Anwendung.

§ 10.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in § 1 oder auf Grund des § 4 verbotenes Geschäft abschliesst, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt,

2. wer die in § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

3. wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 11.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 12.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 11, Absatz 1, finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen zurückzustellen. Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seiner Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festsetzen.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 V. Bl., und vom 26. Juli 1915, Nr. 27 V. Bl., sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

3.

Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów.

Nachstehend wird die Verordnung des Armeeoberkommandaten vom 5. Juni 1916, verlautbart. Vdg. Bl. der Militärverwaltung in Polen XXII. St. Nr. 59.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Wirkungskreis des Militärgeneralgouvernements Lublin erstreckt sich in allen Zweigen der Rechtsprechung und Verwaltung auf alle von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebiete Polens.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement umfasst daher die Kreise:

Bilgoraj, Busk, Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Miechów, Nowo-Radomsk, Pińczów, Piotrków, Puławy, Olkusz, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, Włoszczowa, Zamość sowie die Enklave Jasna Góra in Czenstochau.

Der Gebietsumfang der Kreise bestimmt sich — soweit er nicht unter der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung geändert wurde — nach den am 1. Jänner 1912 bestandenen Grenzen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die gegenwärtigen Grenzgemeinden oder Teile solcher Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Gründen der Verkehrserleichterung aus einem Kreise auszuscheiden und dem benachbarten Kreise zuzuteilen.

§ 3.

Alle Verordnungen des Armeeoberkommandanten, die für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erlassen wurden, sowie die auf Grund dieser Verordnungen oder auf Grund der Landesgesetze vom Militärgeneralgouverneure erlassenen Anordnungen und Befehle gelten nach Massgabe der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 1 V.-Bl. (§ 4), und vom 25. August 1915, Nr. 34 V.-Bl. (§ 4, Absatz 3), unterschiedlos im ganzen Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Die in den Kreisen Chełm, Hrubieszów, Tomaszów bisher von den Armeekommandos ausgeübten Befugnisse der Etappenverwaltung sind durch die Einbeziehung dieser Kreise in das Militärgeneralgouvernement aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

4.

Der Zahlungsverkehr.

Nachstehend wird die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916 verlautbart. Vdg. Bl. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen XXII. St. Nr. 60.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Die dabei anzuwendenden Umrechnungskurse werden jeweilig amtlich verlautbart.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

§ 3.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

5.

Umrechnungskurs des Rubels.

(Zur Verordnung des Militärgeneralgouvernements Nr. 40400/16).

Der Zwangskurs 1 Rubel — 2 Kronen wird aufgehoben und der Rubel wird nach dem jeweiligen vom Armeeoberkommandanten bestimmten Umrechnungskurs berechnet werden.

Dieser Umrechnungskurs beträgt bis auf Weiteres 1 Rubel — 2 K. 50 h.

Diese Verordnung tritt mit dem 9. Juni 1916 in Kraft.

6.

E. Nr. 7391.

Kundmachung

betreffend die Eröffnung des Unterrichtskurses an der Hebammenschule in Krakau.

An der k. k. Hebammenschule in Krakau wird im Oktober d. J. ein einjähriger Unterrichtskurs eröffnet, zu welchem auch Personen aus dem österr.-ung. Okkupationsgebiete Polens zugelassen werden.

Um dem Mangel an geprüften Hebammen abzuhelfen, wird der Wojt angewiesen, die Namen derjenigen zuständigen Frauenspersonen anher bekannt zu geben, welche am Hebammenkurse teilnehmen könnten und sich nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung als diplomierte Hebammen in ihrer Heimat niederlassen möchten. Dieselben haben folgenden Aufnahmsbedingungen zu entsprechen:

1) Vollständige Kenntnis des polnischen Lesens, Schreibens und Rechnens.

2) Die Unverheirateten müssen über 24 Jahre alt sein.

3) Alle dürfen nicht älter sein als 42 Jahre.

Die Kosten des Aufenthaltes in Krakau während des Kurses sowie für die Anschaffung von geburtshilflichen Geräten und Instrumenten tragen die Kandidatinnen selbst, oder bei Vermögenslosigkeit die zuständige Gemeinde. Kanditatinnen, die auf diese Unterstützung seitens der Gemeinde reflektieren, müssen sich verpflichten, mindestens 3 Jahre in den betreffenden Gemeinden Praxis auszuüben.

Die Kanditatinnen müssen sich in der Zeit vom 1.—4. Oktober 1916 in der Direktion der Hebammenschule in Krakau unter Beibringung folgender Dokumente persönlich anmelden.

a) Tauf- bezw. Geburtsschein,

b) Gesundheitszeugnis,

c) Blatternimpfzeugnis,

d) Heimatschein,

e) Sittenzeugnis,

f) Verheiratete Trauungsschein und Bewilligung ihres Ehegatten,

g) Witwen Totenschein des Ehegatten.

Die Zahl der Personen, welche an dem Kurse teilzunehmen beabsichtigen, möglichst unter Anführung deren Namen und Wohnort, sowie nähere notwendige Angaben sind binnen 14 Tagen dem k. u. k. Kreiskommando bekannt zu geben.

7.

E. N. 12078/16.

Fortbildungskurse für Lehrer auf dem flachen Lande.

Auf Grund der Bewilligung des A. O. K., M. V. Nr. 38028/P vom 6. Juni 1916 wird laut Verord. des M. G. G. vom 26. Juni 1916 C. Nr. 40751/16 zwecks Vertiefung der Kenntnisse der Lehrerschaft auf dem Gebiete der Didaktik und Methodik, sowie zwecks Heranbildung von Lehrern für Volksschulen ein vierwöchentlicher Kurs vom 24. Juli bis 19. August l. J. in folgenden Städten eingerichtet werden und zwar: 1) Busk, 2) Jędrzejów, 3) Lubartów, 4) Miechów, 5) Noworadomsk, 6) Olkusz, 7) Opoczno, 8) Puławy, 9) Pińczów, 10) Sandomierz, 11) Włoszczowa, 12) Zamość.

Der Lehrplan umfasst: a) Pädagogik, b) Didaktik und spezielle Methodik, c) Polnische Sprache und Literatur, d) Geschichte, e) Geographie.

Ausserdem werden die Kursteilnehmer an jedem

Tage eine praktische Lektion in den Unterrichtsgegenständen einer Volksschule, sowie zweimal in der Woche aus Turnen und Kinderspielen der Reihe nach abzuhalten haben. Nach Massgabe der Verhältnisse werden auch freie Vorträge über Schulhygiene, Kooperative etz. stattfinden.

Den Kursteilnehmern wird eine Unterstützung von hundert Kronen als Unterhaltsbeitrag und Reisekostenpauschale, sowie freie Unterkunft (ohne Bettzeug) gewährt. Für die Sicherstellung einer billigen Verpflegung werden Ortskomitees sorgen.

Die Gesuche um Aufnahme (unter oder ohne Namhaftmachung einer bestimmten Stadt) sind im Wege des Kreiskommandos, in dessen Bereiche der Gesuchsteller wohnt, an das M. G. G. spätestens bis Ende Juni 1916, zu richten. Unter tunlicher Berücksichtigung der Wünsche behält sich das M. G. G. das Recht vor, einzelne Personen für die von denselben nicht bezeichneten Kurse zu bestimmen.

Die Gesuche nachstehender Bewerber werden in Erwägung gezogen werden: a) der an öffentlichen Volksschulen im Bereiche des M. G. G. tätigen Lehrer (innen). b) der Personen, die eine entsprechende allgemeine Vorbildung, physische Eignung zum Lehrfache besitzen, in politisch-sittlicher Hinsicht unbescholten sind und sich schriftlich verpflichten vom 1. September 1916 an einer öffentlichen, von der Schulbehörde zu bestimmenden Volksschule auf dem flachen Lande als Lehrer (in) zu wirken, oder aber den ihnen gewärten Unterstützungsbeitrag dem Ärar zurück zu erstatten.

8.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — demzufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwenstand,

e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemiesirten Etappenrelutums (derzeit 3 K. 12 h. täglich) 2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K. 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben ehestens beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

9.

Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und Rinder.

a) Die Beschälseuche ist eine bei Zuchtpferden vorkommende ansteckende Krankheit von chronischem Verlaufe, welche nur durch die Begattung weiterverbreitet wird.

Die ersten Veränderungen zeigen sich an den Geschlechtsteilen. Bei Stuten wird eine andauernde starke Rossigkeit, ein schleimiger oder schleimeitriger Ausfluss aus der fleckig geröteten Scheide wahrgenommen; bald darauf stellt sich eine weiche teigartige Anschwellung der Scham ein; am Eingange der Scheide treten kleine Knötchen, seltener Bläschen auf, aus denen sich später Geschwürchen oder kleine weisse, beziehungsweise lichtgelbe Flecke bilden; die Stuten stellen sich häufig zum Harnen und bewegen hiebei lebhaft die Scham.

Hengste äussern einen lebhaften Geschlechtstrieb, Drang zum Absatze des Harns, der jedoch nur in geringem Masse abgesetzt wird; die Mündung der Harnröhre ist höher gerötet und geschwollen; aus derselben fliesst bisweilen zäher Schleim ab. Auf der Eichel, Rute und zuweilen am Hodensacke bilden sich manchmal Knötchen und aus diesem Geschwüre, beziehungsweise runde, weisse Flecke.

Nach verschieden langer Zeit treten sowohl bei Stuten als Hengsten an verschiedenen Stellen der Hautfläche, harte, schmerzlose, ungefähr talergrosse Anschwellungen (Quadeln) auf, die allmählich oder rasch wieder verschwinden, worauf aber an anderen Stellen frische derartige talergrosse Flecke entstehen, die zumeist mit Juckreiz verbunden sind.

Im weiteren Verlaufe wird Schwäche des Hinterteiles der Tiere wahrnehmbar; sie wechseln im Stande der Ruhe öfter mit den Hinterfüssen, schwanken beim Gehen im Kreuze, erheben sich schwer aus der liegenden Stellung oder gehen auf einem oder dem anderen Fusse lahm.

Nicht selten stellen sich Lähmungen anderer Körperteile, eines oder des anderen Ohres, der Vorder- oder Hinterlippe, der oberen Augenlider oder des Schweifes ein.

Die Tiere magern bei ungestörter Fresslust bedeutend ab, das Haar wird struppig, glanzlos; es stellen sich schliesslich wassersüchtige Anschwellungen am Unterbauche und an den Gliedmassen, bei Hengsten am Hodensacke und am Schlauche ein; endlich gehen die Pferde nach einer langen Krankheitsdauer zu Grunde.

b) Der Bläschenausschlag stellt einen ansteckenden Ausschlag an den Geschlechtsteilen der Pferde und Rinder dar, der durch die Begattung sich sehr leicht weiterverbreitet, aber auch auf anderer Weise übertragen werden kann.

Bei weiblichen Tieren treten auf der Scham kleine Bläschen auf, welche platzen und sich in oberflächliche Geschwürchen umwandeln, die sich schliesslich mit dünnen Krusten bedecken, unter welchen die Heilung eintritt. Aus der Scheide entleert sich ein mehr oder weniger reichlicher, schleimiger oder eitriger Ausfluss, der Wurf und das Mittelfleisch ist bisweilen teigig geschwollen.

Bei männlichen Tieren tritt der Ausschlag an verschiedenen Stellen der Rute auf; er verläuft wie bei weiblichen Tieren; gewöhnlich ist auch eine teigige Anschwellung der Vorhaut bemerkbar.

Das Allgemeinbefinden ist weder bei weiblichen noch bei männlichen Tieren gestört; der Verlauf ist ein rascher und endet innerhalb 3 bis 4 Wochen in Genesung.

10.

Erleichterungen im Grenzverkehre bei Ausübung der Seelsorge und des Kirchenbesuches.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 24. Mai 1916.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 35 und im Einvernehmen mit dem kaiserlich deutschen Generalgouvernement in Warschau wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Eingepfarrten in den Grenzkreisen, in welchen die Pfarrsprengel von einem Okkupationsgebiete in das andere übergreifen, sind zum Kirchenbesuche die in der Verordnung des Militär-General-Gouverneurs vom 29. Dezember 1915 Nr. 14 vorgesehenen Ausweise zu erteilen. Diese Ausweise können mit dreimonatiger Gültigkeit befristet werden.

§ 2.

Geistliche, welche sich mit dem Allerheiligsten zu Kranken begeben, sind bei Tag und Nacht — ohne Ausweise — passieren zu lassen.

§ 3.

Leichenzüge, bestehend aus dem Leichenwagen, dem Geistlichen, Kreuzträger, Kirchendiener und den nächsten Anverwandten sind auf dem zur Begräbnisstätte führenden Wege ohne vorherige Bewilligung und ohne Grenzausweise ungehindert passieren zu lassen.

11.

Zuckerpreise.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 5. Juni 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V.-Bl., (Siehe Amtsblatt Nr. 7) verordne ich, wie folgt:

§ 1.

Der Erzeuger hat den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung zu folgenden Preisen abzugeben:

für 100 kg nicht raffinierten Kristallzucker . 100 K 60 h
für 100 kg raffinierten Zucker (Würfel-, Brot-, Pilé-, Kristallzucker usw.) . . . 108 K 60 h

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Fabrik. Für die Verpackung wird der Selbstkostenpreis des Erzeugers berechnet.

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshändler). Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 kg nicht raffinierter Kristallzucker um . 170 K 80 h
100 kg raffinierter Zucker um . . . . . . 180 K 50 h

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer von der k. u. k. Militärverwaltung festgesetzten Abgabestelle, mangels einer solchen im Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker vom Grosshändler an den Kleinverschleisser werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzucker . . . . 72 h
1 polnisches Pfund raffinierten Zucker . . . . 76 h

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleissers. Die Transportkosten werden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzucker . . . . 76 h
1 polnisches Pfund raffinierten Zucker . . . . 80 h

§5.

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1916 in Kraft.

12.

Annahme von Privatpostpaketen bei den k. u. k. Etappenpostämtern im Okkupationsgebiete in Polen.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 17. Mai 1916.

Auf Grund des § 9 Pkt. 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird vom 1. Juni 1916 an die Annahme von Privatpostpaketen bei den Etappenpostämtern des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Privatpostpakete können sowohl im Okkupationsgebiete selbst, als auch aus dem Okkupationsgebiete nach der Monarchie versendet werden.

2. Die Annahme von Privatpaketen findet vorläufig nur bei den Etappenpost- und Telegraphenämtern I. Klasse statt.

3. Von der Versendung in Postpaketen sind ausgeschlossen:

a) Schmutzige Wäsche;

b) Getragene Kleider in ungereinigtem Zustande;

c) Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist;

d) Waffen und Munition jeder Art;

e) Leicht verderbliche Gegenstände;

f) Lebende Tiere.

4. Waren, die einem allgemeinen Ausfuhrverbote unterliegen, sind von der Beförderung in die Monarchie ausgeschlossen, falls nicht die Ausfuhr in Postpaketen vom Militär-Generalgouvernement ausdrücklich gestattet wird.

5. Den Paketen dürfen verschlossene oder unverschlossene Briefe, Schriften oder sonstige den Charakter einer persönlichen Korrespondenz tragende Mitteilungen, endlich Bargeld oder Wertpapiere nicht beigeschlossen werden. Dagegen ist die Beigabe von Fakturen (Rechnungen), welche nur die für solche Schriftstücke wesentlichen Angaben enthalten, gestattet.

6. Das Höchstgewicht der Pakete beträgt 5 kg.

7. Die Verpackung und der Verschluss der Pakete muss nach Massgabe der Beförderungsstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit ihres Inhaltes haltbar und derart beschaffen sein, dass der Inhalt gegen Beschädigung oder gegen Beraubung ausreichend geschützt ist und auch die Gefahr einer Beschädigung anderer Sendungen oder einer Verletzung der Postbediensteten vermieden bleibt.

8. Die Adresse ist auf der Sendung selbst anzubringen und muss den Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnen, dass jeder Ungewissheit in der Beförderung und Ausfolgung vorgebeugt wird.

Der Einschluss einer Abschrift der Adresse der Sendung mit Angabe der Adresse des Absenders ist zu empfehlen.

9. Der Inhalt der Sendung ist sowohl auf dem Pakete selbst, als auf der Begleitadresse wahrheitsgetreu und so genau anzugeben, als es zur Beurteilung der Zulässigkeit zur Postbeförderung, der Zweckmässigkeit der Verpackung und des Verschlusses, sowie für die Behandlung während der Beförderung und bei der Abgabe erforderlich ist.

10. Jedem Pakete ist eine besondere Begleitadresse unter Benützung der für das Okkupationsgebiet in Polen aufgelegten, für Nachnahmesendungen mit einer Nachnahmepostanweisung vereinigten Blankette (Verschleisspreis 3 h) beizugeben. Die Stempelgebühr von 10 h ist durch Aufkleben eines Finanzstempels zu entrichten.

Schriftliche Mitteilungen dürfen auf den Begleitadressen nicht angebracht werden.

11. Die Versendungsgebühr beträgt 60 h für jedes Paket. Für Nach- oder Rücksendung wird diese Gebühr neuerlich zur Aufrechnung gebracht.

12. Die Pakete können mit einer Nachnahme bis zum Betrage von 1000 K belastet werden.

Die Nachnahmegebühr beträgt 2 h für je 4 K, mindestens aber 12 h und ist so wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe durch auf die Begleitadresse aufzuklebende Frankomarken zu entrichten.

13. Die Pakete nach der Monarchie unterliegen dem Eintrittszollverfahren und sind daher mit je einer Zollinhaltserklärung (Verschleisspreis 1 h) zu versehen. Ausserdem ist jedem Pakete eine statistische Warenerklärung (Verschleisspreis gleichfalls 1 h) beizuschliessen.

14. Eine Wertangabe, das Verlangen nach der Zustellung durch Eilboten, zu eigenen Händen oder mit Rückschein, die Sperrgutbehandlung, sowie das Frankozettelverfahren sind unzulässig.

15. Pakete, welche den vorstehenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen, sind von der Annahme ausgeschlossen, und werden, wenn dies erst später bemerkt wird, an den Aufgeber rückgeleitet.

Die Etappenpostämter sind berechtigt, die Pakete zur Überprüfung des Inhaltes auch ohne Anwesenheit des Absenders oder des Empfangsberechtigten zu öffnen.

16. Eine Zustellung der Pakete findet im Okkupationsgebiete vorläufig nicht statt. Die einlangenden Pakete werden im Postorte und im Aussenbezirke durch Ausfolgung der Begleitadresse an den Empfangsberechtigten avisiert. Die Avisogebühr beträgt 4 h.

17. Bezüglich des Rückmeldungsverfahrens über unbestellbare Pakete gelten die Vorschriften des österr.-ungar.-bosn.-herz. Wechselverkehres, jedoch mit der Ausnahme, dass eine Auflassung oder Herabminderung von Nachnahmen nicht zulässig ist.

18. Die Reklamationsfrist nach Privatpostpaketen beträgt 6 Monate vom Aufgabetage an gerechnet.

19. Eine Haftung für Verlust oder Inhaltsabgang wird von der Postverwaltung des Okkupationsgebietes nach Massgabe des tatsächlichen Wertverlustes und bis zu einem Höchstbetrage von 15 K für Pakete bis zum Gewichte von 3 kg und vom 25 K für Pakete bis zum Gewicht von 3—5 kg und zwar nur unter der Voraussetzung übernommen, dass der Verlust oder Abgang in ihrem Dienstbereich und durch Verschulden eines Postbediensteten hervorgerufen wurde.

13.

Warnung vor Grundspekulationen.

Es ereignen sich Fälle, dass gewissenlose Grundspekulanten die Landbevölkerung dadurch zu schädigen trachten, dass sie die Landwirte zur Veräusserung ihres Grundbesitzes bestimmen wollen, weil der Grundbesitz durch den Krieg angeblich entwertet sei.

Vor solchen falschen Vorspiegelungen wird gewarnt. Der Grundbesitz hat durch den Krieg nicht nur keine Entwertung erlitten, sondern im Gegenteil ist im Werte ganz bedeutend gestiegen und wird noch weiter an Wert gewinnen. Es wird daher von einem Verkaufe des Grundbesitzes entschieden abgeraten.

Sollten Fälle von beabsichtigten Grundspekulationen zur Kenntnis der Behörde gelangen, so werden die Schuldigen gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden.

14.

Verzeichnis

über die vom 1. Mai bis 31. Mai 1916 beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kozienice verurteilten Personen.

1) Josef Kusio, 2) Johann Markowski, 3) Stanislaus Urbanek, 4) Martin Kowalczyk, 5) Johann Koncki, 6) Stanislaus Golda, 7) Karl Janos, 8) Szczepan Poterek 1./5. für Vergehen der Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste, nach § 571 und des Auflaufes nach § 531 M. St. G. je 3 Wochen Arrest.

9) Adam Bomba 2./5. für Verbrechen des Diebstahls nach §§ 457, 458, 462 c, 466 b, 469 M. St. G. 1 Jahr verschärften Kerkers.

10) Srul Silberstein 2./5. für Vergehen der Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt (versuchte Bestechung) § 568 M. St. G. 1 Woche verschärften Arrestes.

11) Ldst. Inft. Stanislaus Lesniak 2./5. für Missbrauch der Amts- oder Dienstgewalt. Vergehen wider die Zucht u. Ordnung, §§ 380, 269 M. St. G. 1 Jahr schweren Kerkers.

12) Stanislaus Tomczyk 5./5. für Verbrechen des Raubes nach §§ 483, 485 a, c, d, M. St. G. 18 Jahre schweren Kerkers.

13) Jan Figura 5./5. für Verbrechen des unbefugten Waffenbesitzes 8 Monate Kerker.

14) Vinzenz Wojtas 10./5. für Verbrechen des Raubes § 483 M. St. G. 8 Jahre schweren Kerkers.

15) Stanislaus Jarecki 11./5. für Verbrechen des Betruges §§ 502, 504 a M. St. G. 3 Monate verschärften Kerkers.

16) Jan Kaca 11./5. für Verbrechen der Verhehlung nach § 520 M. St. G. 4 Monate schweren Kerkers.

17) Nikola Klas 17./5. für Verbrechen des Betruges §§ 502, 503, 504 d M. St. G. 1 Monat verschärften Kerkers.

18) Tomas Mordach 17./5. für Verbrechen des Diebstahls §§ 457, 458, 462 c, 469 M. St. G. 2 Jahre schweren Kerkers.

19) Jan Domanski 17./5. für Verbrechen des Diebstahls §§ 457, 458, 462 c, 469 M. St. G. 1 Jahr schweren Kerkers.

20) Marianna Salek 17./5. für Verbrechen des Mordes §§ 413, 418 M. St. G. 3 Jahre schweren Kerkers.

21) Johann Piórkowski 22./5. für Vergehen des Diebstahls 2 Monate Arrest.

22) Michal Rotuski, 23) Josef Rotuski 22./5. für Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit § 360 M. St. G. je 1 Monat Kerker.

24) Walenty Rotuski 22./5. für Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit § 360 M. St. G. 6 Wochen Kerker.

25) Stanislaus Maruszka 24./5. für Verbrechen des Diebstahls §§ 457, 459, 462 c M. St. G. 1 Jahr schweren Kerkers.

26) Ldst. Inft. Janos Papp 25./5. für Verbrechen der Notzucht § 404 M. St. G. 1½ Jahre schweren Kerkers.

27) Josef Kapusta 25./5. für Verbrechen des unbefugten Waffenbesitzes § 2 Vdg. des A. O. K. v. 8./III. 1916, Nr. 51 V. Bl. 10 Monate Kerker.

28) Pawel Ciwka 25./5. für Verbrechen des unbefugten Waffenbesitzes § 2 Vdg. des A. O. K. v. 8./III. 1916, Nr. 51 V. Bl. 1 Jahr Kerker.

29) Johann Janczik 25./5. für Verbrechen des unbefugten Waffenbesitzes § 2 Vdg. des A. O. K. v. 8./III. 1916, Nr. 51 V. Bl. 10 Monate Kerker.

30) Jan Lesica 26./5. für Verbrechen des Missbrauches der Amts- u. Dienstgewalt, Verbr. des Diebstahls, der Erpressung §§ 380, 11, 457, 458, 466 b, 376 b, 556, 769 M. St. G. 6 Jahre schweren Kerkers.

31) Stanislaus Cieslak 29./5. für Verbrechen der Verleumdung § 514 M. St. G. 6 Monate schweren Kerkers.

32) Franz Młynski, 29./5. für Vergehen des Diebstahls minderer Art § 732 M. St. G. 3 Tage Arrest.

33) Ignaz Nogetz, 34) Anton Wojacz, 35) Anton Serafin 29./5. für Vergehen des Diebstahls minderer Art § 732 M. St. G. je 1 Tag Arrest.

36) Johann Rybak, 37) Anton Rybak 29./5. für Vergehen des Diebstahls minderer Art § 732 M. St. G. je 3 Tage Arrest.

38) Johann Wesna 29./5. für Vergehen des Diebstahls minderer Art § 732 M. St. G. 2 Tage Arrest.

39) Josef Cuder 29./5. für Vergehen des Diebstahls minderer Art § 732 M. St. G. 3 Tage Arrest.

K. u. k. Kreis-Kommandant:

Oberstleutnant TINTZ m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.

K. u. K. KREISKOMMANDO IN KOZIENICE

An die
Direktion der Jagiellonischen
Universitäts-Bibliothek

in Krakau